

Satzung des Wassersportvereins Neuendeich e.V. (WVN) - Neufassung

§ 1) Name, Sitz, Rechtsform und Zweck des Vereins

Der Verein führt den Namen „Wassersportverein Neuendeich e.V.“

Der Sitz des Vereins ist 25436 Neuendeich. Das Hafengelände befindet sich an der Pinnau in Höhe der Straße Kuhlworth Nr. 32a.

Der Verein ist rechtsfähig durch Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Uetersen / Elmshorn unter der Nr. 0270.

Der Wassersportverein Neuendeich e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Er unterhält ein eigenes Grundstück, ein im Vereinsgelände belegenes Feuchtbiotop, sowie eine Jugendgruppe zur Heranbildung des wassersportlichen Nachwuchses und zur Förderung der Jugendpflege.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Errichtung von Sportanlagen und die Förderung des Segel- und Motorbootportes. Insbesondere durch Nachwuchsschulungen und sportliche Übungen und Leistungen (Regatten), sowie die Erhaltung und Pflege des Feuchtbiotops.

Der Wassersportverein Neuendeich e.V. ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins werden nur für die satzungsmässigen Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es werden keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismässig hohe Vergütungen begünstigt.

§ 2) Vereinsfarben

Der Stander des Vereins führt die Farben Grün - Weiss - Blau in der in der Standerordnung angegebenen Form.

§ 3) Mitglieder

Jugendliche Mitglieder können mit Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters in die Jugendgruppe aufgenommen werden und gehören dieser bis zum vollendeten 18. Lebensjahr an.

Ordentliche Mitglieder sind solche, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und satzungsgemäss aufgenommen worden sind.

Fördernde Mitglieder sind solche, die am aktiven Vereinsleben nicht teilnehmen, aber den Verein aus ideellen Gründen unterstützen.

§ 4) Erwerb der Mitgliedschaft

Jede natürliche Person kann Mitglied des Vereins werden.

Über die Aufnahme entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Der Tagesordnungspunkt „Aufnahme“ sowie der Name und die Anschrift des Mitgliedschaftsbewerbers muß in der Tagesordnung der Mitgliederversammlung vermerkt sein.

Für Mitglieder der Jugendgruppe, die nach Vollendung des 18. Lebensjahres die Aufnahme als ordentliches Mitglied beantragen, gelten die gleichen Bestimmungen.

§ 5) Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein endet durch den Tod des Mitgliedes.

Die Mitgliedschaft jugendlicher Mitglieder erlischt nach Vollendung des 18. Lebensjahres.

Die freiwillige Beendigung der ordentlichen Mitgliedschaft kann durch eingeschriebenen Brief mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf des Geschäftsjahres ausgesprochen werden. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Ein ordentliches Mitglied kann ausgeschlossen werden, sofern ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere bei Verstößen gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Ebenso bei unbegründeter Beitragszahlungseinstellung oder bei vereinsschädigendem Verhalten.

Der Ausschluß erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Zustimmung von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Dem Betroffenen ist vor der Abstimmung Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen. Der Tagesordnungspunkt „Ausschluss“ sowie der Name und die Anschrift des auszuschliessenden Mitgliedes muss in der Tagesordnung der Mitgliederversammlung vermerkt sein.

Bis zur Beendigung der Mitgliedschaft sind die satzungsgemässen Verpflichtungen gegenüber dem Verein zu erfüllen. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Wassersportverein Neuendeich e.V.. Ausgeschlossen davon sind nur Ansprüche aus der dem Verein ggf. gewährter Darlehen (Bausteine). Diese sind nach Abzug der von der Mitgliederversammlung beschlossenen jährlichen Verrechnungstilgung mit dem Restbetrag auszuführen.

§ 6) Organe des Vereins

Organe des Vereins sind „Die Mitgliederversammlung“, „Der Vorstand“, „Die Ausschüsse“ und „Die Jugendgruppe“.

§ 7) Die Mitgliederversammlung

In jedem Jahr soll mindestens einmal eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) durchgeführt werden, und zwar im ersten Quartal des Jahres. Sie wird von dem Vorstand mit einer Frist von 14 Tagen durch Rundschreiben mit Angabe der Tagesordnung einberufen.

Mitgliederanträge auf Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung können nur behandelt werden, sofern sie dem Vorstand sieben Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung vorgelegt worden sind. Werden diese Erfordernisse nicht erfüllt, so sind die Anträge auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung zu setzen und dort abzuhandeln.

Die Mitgliederversammlung hat nachfolgende Rechte und Aufgaben:

- a) Verlesung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung.
- b) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes über das zurückliegende Geschäftsjahr.
- c) Bericht der Kassenprüfer.
- d) Entlastung des Vorstandes.
- e) Wahlen.
- f) Genehmigung des Haushaltvoranschlages.
- g) Festsetzung des Aufnahme- und Jahresbeitrages, der Liegeplatzgebühren, evtl. Umlagen, der Arbeitsmaßnahmen und -stunden.
- h) Satzungsänderungen.

Jede ordentliche wie auch ausserordentliche Mitgliederversammlung ist mit Ausnahme zu § 14 ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Der Vorstand selbst kann jederzeit ausserordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins einen schriftlich begründeten Antrag einbringen.

Die Ladungsfrist bei ausserordentlichen Mitgliederversammlungen beträgt mindestens eine Woche vor dem Tag der Versammlung.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der stellv. Vorsitzende. Im Falle der Verhinderung beider bestimmt der Vorsitzende seinen Vertreter aus dem Vorstand.

Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung müssen mit Angabe der Stimmverhältnisse schriftlich niedergelegt werden. Das Protokoll ist vom Schriftführer und dem Vorstandsmitglied, das die Versammlung geleitet hat, zu unterschreiben.

§ 8) Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen.

1. Dem ersten Vorsitzenden,
2. Dem zweiten Vorsitzenden,
3. Dem Schriftführer,
4. Dem Rechnungsführer,
5. Dem Hafenwart.

Diese fünf Vorstandsmitglieder bilden den eingetragenen Vorstand. Er hat die Stellung des gesetzlichen Vertreters und vertritt den Verein gerichtlich und aussergerichtlich. Der Verein wird vor den ordentlichen Gerichten von einem der Vorstandsmitglieder zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied vertreten.

Den Verein verpflichtende Schriftstücke, besonders vermögensrechtlicher Art, sind von einem der beiden Vorsitzenden gemeinsam mit dem Vorstandsmitglied des zuständigen Fachbereichs zu unterzeichnen.

Die Amtszeit des Vorstandes beträgt drei Jahre. Nach Ablauf dieser Frist sind auf der Mitgliederversammlung Neuwahlen durchzuführen. Wiederwahl ist zulässig.

Tritt ein oder treten mehrere Vorstandsmitglieder während der Amtszeit zurück, so ist unverzüglich auf der nächsten ausserordentlichen Mitgliederversammlung eine Neuwahl durchzuführen. Die Amtszeit der nachgewählten Vorstandsmitglieder endet mit der Amtszeit des Gesamtvorstandes.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie ist den Mitgliedern des Vereins bekanntzugeben.

§ 9) Die Ausschüsse

Zur Unterstützung des Vorstandes werden auf der Mitgliederversammlung nach Bedarf Ausschüsse gebildet.

Aufgabenverteilung und -abgrenzung der Ausschüsse werden durch die Mitgliederversammlung geregelt.

§ 10) Die Jugendgruppe

Der Leiter der Jugendgruppe ist verantwortlich für die Heranbildung des wassersportlichen Nachwuchses und der Förderung der Jugendpflege. Dabei hat er für eine theoretische und praktische Ausbildung und regelmässige Veranstaltungen in sportlichem und kameradschaftlichem Geiste zu sorgen. Er ist ausserdem verantwortlich für die Pflege und Erhaltung der der Jugendgruppe zur Verfügung stehenden Gegenstände des Vereinsvermögens.

Die Mitglieder der Jugendgruppe sollen ihr Zusammenleben und die Verteilung der Einzelaufgaben in möglichst grossem Umfange verantwortlich selbst gestalten. Dementsprechend fassen sie im Rahmen der Jugendgruppe erforderliche Beschlüsse nach Abstimmung mit dem Vorstand.

§ 11) Wahlen

Der Vorstand hat zeitgerecht vor der Durchführung von Wahlen drei Mitglieder als Wahlkommission der Mitgliederversammlung vorzuschlagen. Sie wird dort gewählt.

Wahlvorschläge sind der Wahlkommission aus der Mitgliederversammlung bekanntzugeben. Die anschliessende Wahl wird durch die Kommission geleitet.

Wahlberechtigt und wählbar ist jedes ordentliche Mitglied des Vereins.

Vorstandswahlen werden in geheimer Wahl durchgeführt. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.

Sind mehrere Bewerber vorhanden und wird im ersten Wahlgang die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen von einem Bewerber nicht erreicht, so findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmanteilen aus dem ersten Wahlgang statt.

Danach ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit erfolgen weitere Wahlgänge bis zur Entscheidung.

§ 12) Abstimmungen

Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden öffentlich mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Wird der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt, so muss dem stattgegeben werden. Dieses gilt für jeden Beschluß gesondert.

Stimmberechtigt ist jedes anwesende ordentliche Mitglied des Vereins mit einer Stimme. Vertretung oder Stimmenübertragung ist unzulässig.

§ 13) Satzungsänderungen

Anträge auf Änderung der Satzung können vom Vorstand eingebracht werden; ebenso auch von mindestens fünf ordentlichen Mitgliedern beantragt werden. Der Antrag ist dem Vorstand mit schriftlicher Begründung so rechtzeitig zuzustellen, daß er noch allen Mitgliedern schriftlich zusammen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntgegeben werden kann.

Die Satzungsänderung ist angenommen, wenn in der Mitgliederversammlung mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.

§ 14) Auflösung des Vereins

Eine Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf der Mitgliederversammlung zustimmen und mindestens fünfzig Prozent der ordentlichen Mitglieder einen entsprechenden Antrag schriftlich beim Vorstand einen Monat vor der Mitgliederversammlung eingebracht haben.

Ein Beschluss über die Auflösung des Vereins kann nur gefaßt werden, wenn mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder auf der Mitgliederversammlung anwesend sind.

Sind weniger als 2/3 der ordentlichen Mitglieder anwesend, so ist eine zweite Versammlung innerhalb einer Frist von vier Wochen mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschliessen kann.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Neuendeich, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Sports zu verwenden hat.

§ 15) Gerichtsstand

Für Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist das für die Gemeinde Neuendeich zuständige Amtsgericht in Elmshorn anzurufen.

Protokollnotiz

Die vorstehende Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung des Wassersportvereins Neuendeich e.V. im April 1989 beschlossen.

Gleichzeitig wurde beschlossen, die alte Satzung des Vereins, beschlossen am 16. Januar 1978, eingetragen am 04. Juli 1978 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Uetersen unter der Nr. 0270, aufzuheben.

DER VORSTAND